

MarryVibes

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Dienstleistungen von Steffen Schlösser

als Trauredner und/oder Musiker und/oder DJ

Stand: 26. Mai 2021

1) Grundlegendes zur Auftragsabwicklungsprozedur

Die Vertragsparteien sind der Trauredner bzw. Angebotssteller auf der einen Seite, sowie durch Annahme des Angebots die in der Angebots-Zieladresse genannten Personen oder Verantwortlichen des dort genannten Unternehmens (i.d.R. das Hochzeitspaar bzw. die vom Hochzeitspaar beauftragten Personen und/oder Unternehmer). Die Angebotsannahme per Email mit unterschriebenem Angebot, beigelegt als Scan in selbiger Email, reicht formal und rechtlich vollkommen für die Legitimation der Angebotsannahme aus. Nach dieser Annahme muss der Auftrag seitens des Trauredners bestätigt werden. Der Auftrag kommt nur durch die Angebotsannahme sowie anschließend durch Bestätigung des Auftrags durch den Trauredner zustande - die alleinige Angebotsannahme reicht nicht aus. Ist beides erfolgt, ist der Auftrag zustande gekommen. Der Schriftverkehr für die Angebotsannahme sowie für die Auftragsbestätigung ist per Email vollkommen ausreichend und rechtlich bindend. Nach Zustandekommen des Auftrags wird der Adressat bzw. die Adressaten des Angebots als Auftraggeber bezeichnet – so auch im Folgenden. Jedes durch den Trauredner erstellte Angebot basiert auf seinen hier vorliegenden AGB, die jederzeit online abrufbar sind. Es wird in jedem Angebot vonseiten des Trauredners explizit darauf hingewiesen, dass diese AGB als Basis des jeweiligen, vorliegenden Angebots dienen. Folglich erklären sich die Auftraggeber durch das Zustandekommen eines Auftrags mit den folgenden Regelungen einverstanden und verpflichtet sich zu deren Einhaltung:

2) Leistungen bzw. Pflichten des Trauredners

Die Leistungen und Pflichten des Trauredners umfassen grundsätzlich die gewissenhafte und bestmögliche Realisierung folgender Leistungen:

- 2.1 Die Vorbereitung und Durchführung der Rede anlässlich der Trauung auf Basis der Absprache mit bzw. der erhaltenen Informationen über das Hochzeitspaar. Details wie Stil, Duktus, Inhalt und Darbietungsform der Rede sind vorher mit dem Hochzeitspaar abzustimmen und entsprechend einzuhalten. Die Dauer der Trauungsrede ist individuell, je nach vereinbartem Inhalt. Ab einer Dauer einer Stunde der Rededauer kann die Traurednergeage nachverhandelt werden (i.d.R. dauern die Traureden zwischen 25 und 45 Minuten).
- 2.2 Der Trauredner wird die Darbietung in der dafür erforderlichen Zeit vorbereiten. Am Veranstaltungstag selbst (Tag der Vermählung) ist der Trauredner mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung am Veranstaltungsort und hält sich bereit. Dementsprechend wird die Anreise so geplant, dass ein reibungsloser Ablauf möglich ist. Im Falle der optionalen Buchung eines Soundtechnik-Support (verstärkendes, mobiles Beschallungs-System) beim Trauredner durch den Auftraggeber (nur auf Wunsch des Auftraggebers, nicht standardmäßig inbegriffen) reist der Trauredner ca. anderthalb bis zwei Stunden vor Beginn des Events an, um Aufbau und Soundcheck seines Soundsystems zeitlich problemlos realisieren zu können. Nach Beendigung der Rede ist der Arbeitsauftrag bzw. der Vertrag vonseiten des Trauredners erfüllt (siehe dazu auch Punkt 5).

- 2.3 Der Trauredner bereitet alles für seine Darbietung Notwendige vor und bringt die dafür notwendige Ausstattung mit. Der Trauredner ist grundsätzlich nicht für die Beschallung des Events zuständig, lediglich im Rahmen seines Auftrags und bei Buchung eines Soundsystems über ihn selbst. Wird ein verstärkendes Soundsystem (PA-Anlage oder ähnliches) über einen entsprechenden dritten Anbieter beschafft, so ist dieser, oder vom Auftraggeber bzw. Veranstalter dafür vorgesehenes Personal, für die Funktionalität der Anlage, deren Steuerung und für die soundtechnische Qualität verantwortlich.
- 2.4 Der Trauredner blockt bzw. reserviert den für die Trauungszeremonie erforderlichen Zeitraum für den Tag der Veranstaltung, sobald er den vollständigen Eingang der ersten Honorarrechnung auf seinem Konto verzeichnet hat (näheres dazu siehe auch Punkt 3.5). Er teilt dies dann umgehend dem Veranstalter und auf Wunsch auch dem Auftraggeber mit. Ab diesem Zeitpunkt gilt der Termin als definitiv und der Auftrag als gültig. Ohne Verzeichnung des Eingangs des ersten Teilbetrages auf dem Konto des Trauredners besteht keine Pflicht zur Terminreservierung und zur Leistungspflicht des Trauredners.

3) Finanzielles: Gage und eventuelle, zusätzliche Kosten aus weiteren Leistungen des Trauredners

3.1 Die Gage und deren Umfang

Die Gage des Trauredners und alle zusätzlich von Ihm in Rechnung gestellten Kosten werden vom Auftraggeber vollumfänglich in Euro bezahlt. Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung auf das Bankkonto des Trauredners, welches er auf seinen Rechnungen angibt. Es gelten die Beträge und Konditionen, der durch den Auftraggeber in seiner Angebotsannahme bestätigt wurden. Die Gage des Trauredners umfasst eine maximal zweistündige Besprechung beim ersten Treffen mit dem Hochzeitspaar, die auch „Interview“ genannt wird. Dieses Interview muss mindestens fünf Wochen vor dem Termin der Hochzeitsfeier liegen. Es dient als erstes Treffen mit dem Hochzeitspaar und somit zum gegenseitigen Kennenlernen und dem Festhalten des Werdegangs des Hochzeitspaares, sowie auch zur Absprache bestimmter Details zum Charakter und Ablauf der Zeremonie. Es dient auch zum Einholen von personenbezogenen Informationen über das Brautpaar sowie das Verfassen der Rede, nicht jedoch etwaige Fahrtkosten zu diesem Gespräch. Auf Wunsch des Hochzeitspaares kann dieses Interview auch via Videokonferenz (kostenfrei) erfolgen, es wird jedoch vom Trauredner nicht empfohlen. Alle vom Trauredner eingeholten Informationen werden streng vertraulich behandelt, sicher und für Dritte unzugänglich aufbewahrt und ausschließlich zum Zwecke seines Auftrags zur Erstellung und zum Halten der Trauredede verwendet.

Die Gage beinhaltet ebenso seine personenbezogenen Versicherungen, nicht aber die Versicherungen für den Einsatz von optional hinzu buchbarem, technischem Equipment (Beschallungstechnik wie PA-Anlage, Funkmikrofone, Headsets, Mischpulte und Zubehör). Letztere werden ggf. bei Buchung separat in einer Soundtechnik-Support-Pauschale berechnet (wird diesem Fall im Angebot bereits aufgeführt).

3.2 Optional buchbares Technik-Equipment für akustische Unterstützung

Auf Wunsch des Auftraggebers kann optional über den Trauredner ein mobiles Soundsystem gebucht werden. Diese verstärkende Beschallungstechnik ist hochprofessionell und sehr leistungsstark. Sie umfasst je nach Wunsch des Auftraggebers ein oder zwei Boxen-Säulen-Systeme, ein Funkmikrofon oder Headset, Funksystem, Mischpult, ggf. Stative und Zubehör wie Kabel. Diese Option ist nicht standardmäßig in der Gage inbegriffen und wird auf Wunsch des Auftraggebers im Angebot separat in Form der Technik-Support-Pauschale inkludiert. Die Technik-Support-Pauschale kann je nach Umfang des einzusetzenden Equipments variieren. Der Bedarf und ggf. notwendige Umfang des

technischen Equipments wird im Vorfeld (Angebotserstellung) zwischen Hochzeitspaar und Trauredner abgestimmt und ist abhängig von der Größe des Veranstaltungsorts, seiner Akustik und der Anzahl der Hochzeitsgäste bzw. des Publikums. Eine vom Hochzeitspaar gewünschte Buchung eines verstärkenden Soundsystems erfordert die Erstellung eines entsprechenden Angebots, welches dieses inkludiert (etwaige vorherige Angebote ohne Buchung eines Soundsystems werden in diesem Fall dann ungültig).

Wird der Trauredner auch für musikalische Darbietungen gebucht, ist ein vorhandenes oder zu buchendes, verstärkendes Soundsystem ab einer Anzahl von über 30 Hochzeitsgästen bei der Veranstaltung erfahrungsgemäß unerlässlich. Wird das verstärkende Soundsystem (PA-Anlage oder ähnliches) in diesem Fall über einen dritten Anbieter beschafft, ist dies dem Trauredner vor Angebotserstellung mitzuteilen. Wird das Soundsystem über den Trauredner (bzw. auch Musiker) gebucht, so ist dieser ebenfalls vor Angebotserstellung darüber zu informieren. Andernfalls wird ein etwaiges bisheriges Angebot (welches das notwendige Soundsystem noch nicht beinhaltet) ungültig bzw. kann der Trauredner den Einsatz des notwendigen Soundsystems separat in Rechnung stellen – es sei denn, es wird vor Abschluss des ersten Angebots explizit vom Auftraggeber darauf hingewiesen, dass unter keinen Umständen akustisch unterstützendes, technisches Equipment bei der Veranstaltung gewünscht ist. In letzterem Fall liegt das Risiko dann hinsichtlich der Verständlichkeit und der Klangqualität voll beim Auftraggeber, der Trauredner übernimmt dann hierfür keine Garantie.

3.3 Reisekosten und Übernachtungskosten

Gefahrene Strecken für erforderliche Vorbereitungen und Besprechungen sowie für die Veranstaltung (inklusive evtl. erforderlicher Ortswechsel für diverse Programmpunkte) werden mit 30ct/km berechnet. Zur Berechnung der Wegstrecke ist der Online-Anbieter „Google-Maps“ zulässig. Hier ist die tatsächlich gefahrene Strecke maßgeblich (z.B. auch bei situationsbedingten Verkehrsbehinderungen oder Umleitungen, die nicht von Google-Maps berücksichtigt werden).

Für die Veranstaltung wird ab einer Entfernung von 150 km vom Wohnort des Trauredners eine Übernachtungspauschale von 80 € (zzgl. Umsatzsteuer) berechnet, es sei denn eine geeignete Unterkunft wird vor Ort vom Auftraggeber gestellt (gleichwertig mit mindestens drei-Sterne-Hotel). Es liegt im Ermessen des Trauredners, ob er die vom Auftraggeber gestellte Unterkunft akzeptiert oder selbstständig zu obig genannten Konditionen seine Unterkunft bzw. Übernachtung organisiert.

3.4 Vergütung weiterer Leistungen

Weitere Arbeitsstunden für Tätigkeiten als Trauredner bzw. für den Klärungsbedarf oder die Koordination im Vorfeld, der sich nach der ersten Besprechung (Interview) wie in 3.1 beschrieben ergibt, ist mit einem Stundensatz von 40 € pro begonnene Arbeitsstunde zu vergüten (ausgenommen: der Informationsaustausch über bis fünf kurz gehaltene Emails). Strukturelle oder inhaltliche Änderungen der Rede ab 7 Kalendertage vor der Hochzeit sind nicht mehr möglich.

Weitere in Anspruch genommene Stunden am Veranstaltungstag, die über die im Angebot vereinbarten Leistungen und deren Dauer hinausgehen, sind wie folgt zu vergüten:

Standby-Zeit bei Anwesenheit vor Ort als Trauredner (ohne anderweitige Tätigkeiten als Musiker): 40 € pro begonnene Stunde (davon ausgenommen: die Stunde vor Beginn der Veranstaltung, bzw. im Falle der Buchung eines Soundsystems über den Trauredner sind zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung davon ausgenommen).

Für musikalische Darbietungen (instrumental oder mit Gesang) nach Beauftragung des Hochzeitspaares im Vorfeld der Veranstaltung: 250 € pro begonnene Stunde (inkludiert sind die Leistung, der Einsatz und die Versicherung der Instrumente und des technischen Zubehörs sowie

Transportkosten). Jede begonnene Stunde ist voll zu vergüten. Die Option zusätzlicher musikalischer Darbietungen sollten möglichst im Vorfeld, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zwischen den Vertragspartnern fest vereinbart werden, sodass diese bindend und entsprechend laut Absprache stattfinden. In diesem Fall gelten ergänzend die AGB des Musikers, der in diesem Fall gleichzeitig der Trauredner ist (Musiker-AGB unter: <https://www.musinus.com/musiker-agb>).

Kurzfristige musikalische Darbietungen nach spontaner Aufforderung und nur durch mündliche Zustimmung des Hochzeitspaares können jedoch freiwillig vonseiten des Künstlers bei vor Ort gegebenem Equipment (wie z.B. Instrumenten) erfolgen und es liegt alleine im Ermessen des Künstlers, ob und in welcher Form (Version, Instrumentalisierung, Spielart, Länge, etc.) sie geleistet werden oder nicht. Spontane musikalische Darbietungen werden mit 20 € pro Darbietung berechnet.

Sollten zusätzliche Leistungen bzw. Darbietungen vom Trauredner und/oder Musiker erbracht worden sein, erfolgt deren Auflistung bzw. Abrechnung in der finalen Honorarrechnung des Trauredners und/oder Musikers.

3.4.1 Sonderfall bei Buchung des „Rundum-Sorglos-Pakets“

Im Falle der Buchung des obig genannten Komplettpakets durch den Auftraggeber gelten die im zugehörigen Angebot genannten Stundensätze. Die zuvor genannten Stundensätze für musikalische Tätigkeiten haben in diesem Fall keine Gültigkeit aufgrund der vorteilhaften Paketkonditionen durch die Kombination der Traurednertätigkeit mit musikalischen Tätigkeiten, insbesondere auch als Pianist, Live-Musiker und/oder Party-DJ. Weitere Arbeitsstunden und eine Verlängerung der Spieldauer des Musikers, die über die vereinbarte Dauer hinausgehen, müssen kurzfristig vor deren Beginn Ort zwischen Musiker und Auftraggeber abgesprochen werden. Eine mündliche Aufforderung durch den Auftraggeber für eine Verlängerung der Spieldauer kann stundenweise zu einer Erweiterung der ursprünglich vereinbarten Spieldauer führen, sie muss aber nicht zwingend befolgt werden – dies liegt im Ermessen des Musikers bzw. Trauredners. Sollten sich beide für eine Erweiterung der Spieldauer entscheiden, so werden alle zusätzlichen, begonnenen Arbeitsstunden zu dem im Angebot vereinbarten Stundensatz zusätzlich in der finalen Honorarrechnung berechnet.

3.5 Formale Abwicklung finanzieller Aspekte

Der Trauredner und ggf. Musiker erstellt aus formalen und steuerlichen Gründen grundsätzlich Gagen- bzw. Honorarrechnungen über die vereinbarten und erbrachten Leistungen aus, die er zum Zwecke seiner freiberuflichen Tätigkeit an seine Künstlersozialkasse oder das Finanzamt sowie auf Wunsch an den Veranstalter bzw. Auftraggeber kommuniziert. Da der Trauredner ab Durchführung des Interviews und dem Verfassen seiner Rede samt der dafür notwendigen Fahrten in Vorleistung geht, gilt in Bezug auf seine Trauredner-Gage die 50-50-Honorarregel. Das heißt: Die erste Honorarrechnung bezieht sich auf die Anzahlung des ersten Teilbetrages von 50% der vereinbarten Traurednergage plus etwaige notwendige Fahrtkosten im Vorfeld des Events sowie Umsatzsteuer, wie im angenommenen Angebot aufgeführt. Diese erste Teilzahlung wird ab gültiger Vereinbarung fällig und muss bis einen Tag vor dem ersten Interview-Termin auf dem Bankkonto des Trauredners eingegangen sein. Die zweite Abrechnung beinhaltet den zweiten Teilbetrag der Traurednergage plus etwaige zusätzlich entstandene Kosten für zusätzliche Leistungen und/oder Fahrten, sowie ggf. Übernachtungen. Sie wird sofort nach Erbringung der vereinbarten Leistung fällig und ist zahlbar bis 14 Tage nach dem Veranstaltungstag.

4) Leistungen bzw. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber stellt einen Parkplatz in fußläufiger Reichweite des Veranstaltungsortes zur Verfügung sowie bei Buchung eines Soundsystems und/oder von Musikdarbietungen die Möglichkeit, mindestens kurzfristig direkt vor Ort zu Parken für das Aus- und Einladen des Equipments.
- 4.2 Der Auftraggeber stellt für den Trauredner Getränke wie stilles Wasser zur Verfügung sowie im Rahmen des Ablaufs der Zeremonie eine Sitzmöglichkeit während anderer Darbietungen.
- 4.3 Der Auftraggeber sorgt für einen sicheren, trockenen Ort der Darbietung, der eine ausreichende, befestigte und ebene Fläche für den Trauredner mitsamt des ggf. dafür vorgesehenen Equipments (wie ggf. Mikrofon, Verstärker, Sound-anlage) sowie ausreichendes Licht und elektrischen Strom aufweist (Ausnahme für letzteres: bei soundtechnisch unverstärkten Darbietungen – sofern so gewünscht - ist kein Strom erforderlich). Das Soundsystem kann der Auftraggeber über den Trauredner buchen, der diese bereitstellt. In diesem Fall ist 3.2 zu beachten. Außerdem ist der Veranstalter für einen reibungslosen, sicheren Ablauf des Events verantwortlich. Etwaige Sicherheitsauflagen, die vom Staat verordnet wurden - wie bspw. zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie und Vermeidung von weiteren Krankheits- oder Todesfällen – sind vom Auftraggeber und vom Veranstalter (Location der Trauung) zu befolgen. Der Auftraggeber hat daher im Vorfeld der Veranstaltung sicherzustellen und mit dem Veranstalter abzuklären, dass etwaige, am Veranstaltungstag geltende Sicherheitsauflagen befolgt und eingehalten werden.
- 4.4 Alle benötigten Details zu allen den Trauredner bzw. Musiker betreffenden Programmpunkten sollten bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn geklärt bzw. an ihn kommuniziert sein, um zeitliche oder sonstige Engpässe zu vermeiden. Dies gilt sowohl für inhaltliche Aspekte zur Trauredner als auch für organisatorische Aspekte. Kurzfristige Änderungswünsche müssen vom Trauredner und/oder Musiker nicht zwingend berücksichtigt werden – es liegt in seinem Ermessen, ob er etwaigen Änderungswünschen nachkommt. Sollte dies der Fall sein, können jegliche inhaltliche oder organisatorische Änderungen bei sich ergebendem höheren Aufwand ggf. zu einer neuen formellen Auftragsabwicklungsprozedur vor deren tatsächlichen Umsetzung führen (s. Punkt 1).
- 4.5 Bei Erhalt einer Rechnung des Trauredners (ggf. auch Musikers) überweist der Veranstalter dem Rechnungssteller die für seine Leistungen vereinbarte Gage plus ggf. weitere angefallene Kosten oder Leistungsvergütungen (wie in Punkt 3) genannt) bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Honorarrechnung auf das folgende Bankkonto:

Begünstigter: Steffen Schlösser

Bank: Sparkasse Rhein-Haardt

IBAN: DE 85 5465 1240 0005 6771 66

Verwendungszweck: Die jeweilige Rechnungsnummer (oben rechts auf den Rechnungen).

Bei allen Überweisungen ist immer die Rechnungsnummer im Verwendungszweck anzugeben.

5) Absage oder Abbruch der Veranstaltung

Für Faktoren, welche die Darbietung des Trauredners behindern bzw. nicht ermöglichen, haftet nicht der Trauredner.

- 5.1 Absage oder Abbruch der Veranstaltung aus Gründen, die der Trauredner nicht zu vertreten hat:
Sollte die Veranstaltung abgebrochen oder abgesagt werden aus Gründen, die der Trauredner nicht zu verantworten hat, wie bspw. Absage durch Auftraggeber oder Veranstalter sowie Fahrlässigkeit vonseiten des Auftraggebers oder des Veranstalters oder dessen weiteren Vertragspartnern wie

bspw. die Nicht-Bereitstellung notwendiger Ressourcen und Betriebsmittel, so steht dem Trauredner folgende Aufwandsentschädigung bzw. Ausfall-Gage zu:

- Im Falle einer Absage innerhalb von 52 Wochen vor der Veranstaltung bis 32 Wochen vor der Veranstaltung: 10 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt)
- Im Falle einer Absage innerhalb von 32 Wochen vor der Veranstaltung bis 20 Wochen vor der Veranstaltung: 15 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt)
- Im Falle einer Absage innerhalb von 20 Wochen vor der Veranstaltung bis 12 Wochen vor der Veranstaltung: 25 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt)
- Im Falle einer Absage innerhalb von 12 Wochen vor der Veranstaltung bis 6 Wochen vor der Veranstaltung: 35 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt)
- Im Falle einer Absage innerhalb von 6 Wochen vor der Veranstaltung bis zu 2 Wochen vor der Veranstaltung: 50 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt)
- Im Falle einer Absage innerhalb von 2 Wochen bis 7 Tage vor der Veranstaltung: 70 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt)
- Im Falle einer Absage innerhalb von 7 Tagen bis am Vortag der Veranstaltung: : 80 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt)
- Im Falle einer Absage am Tag der Veranstaltung selbst bis unmittelbar vor Beginn der Darbietung 90 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt) plus ggf. angefallene Fahrt- und Übernachtungskosten (0,30ct/km vom Wohnort des Trauredners bzw. Künstlers zum Ort der Darbietung und zurück)
- Im Falle eines Abbruchs bzw. einer Absage am Veranstaltungstag selbst (aus Gründen wie in 5.1 definiert) ab Beginn der Darbietung 100 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt) plus ggf. angefallene Fahrt- und Übernachtungskosten (0,30ct/km vom Wohnort des Trauredners bzw. Künstlers zum Ort der Darbietung und zurück).

Hinweis: Hauptaspekte für Regelungen unter Abschnitt 5.1 sind die Absicherung der Wirtschaftlichkeit hinsichtlich des geblockten Zeitraums für die obige Veranstaltung, der Vorbereitungszeit dafür und der im Vorfeld erforderlichen Verneinung von anderen möglichen Aufträgen in diesem Zeitraum.

5.2 Absage oder Abbruch aufgrund von höherer Gewalt:

Hierzu zählen Einflüsse höherer Gewalt (wie bspw. Streik im Transportwesen, nicht vorhersehbare und kurzfristig eintretende Verkehrsbehinderungen oder -beeinträchtigungen, desweiteren durch Unwetter, Erkrankung des Trauredners, Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse o.Ä.). Führt höhere Gewalt vor Beginn der Darbietung des Trauredners zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner grundsätzlich von Ihrer Leistungspflicht befreit. Sollte der Trauredner bereits mit seiner Darbietung begonnen haben, bleibt sein Anspruch auf Gage bestehen. Sollte der Trauredner bereits angereist sein, hat er Anspruch auf angefallene Übernachtungs- und Fahrtkosten (0,30ct/km vom Wohnort zum Ort der Darbietung und zurück). Sollten obige Faktoren, insbesondere auch widrige Bedingungen durch höhere Gewalt bei begonnenen Darbietungen durch einen der Vertragspartner festgestellt werden, so steht es dem Trauredner und/oder Musiker frei, umgehend sich und sein Equipment zu schützen. Sollte kein sicherer (trockener) Platz vorhanden sein oder dem Trauredner vonseiten des Auftraggebers bzw. des Veranstalters zur Verfügung gestellt werden, kann die Leistungserbringung jederzeit abgebrochen werden. Ist ein sicherer (trockener Platz) vorhanden, kann der Trauredner und/oder Musiker seine Darbietung nach vorheriger Sicherung seines Equipments fortführen, solange der Einfluss der höheren Gewalt nicht gesundheitsschädigend oder lebensbedrohlich ist und nicht länger als eine Stunde andauert. Es steht dem Trauredner frei, darüber zu entscheiden, ob eine Fortführung zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet. In jedem der genannten Fälle bleibt sein Anspruch auf die Vergütung der vereinbarten Auftragssumme (wie im

gültigen Angebot genannt) nebst aller etwaigen zusätzlichen, daraus entstandenen Kosten (wie in Punkt 3 erläutert) bestehen.

5.3 Absage oder Abbruch aufgrund von staatlich verordneten Sicherheitsauflagen und Einschränkungen: Im Falle einer Absage der Veranstaltung aufgrund von staatlich verordneten Sicherheitsauflagen und Vorschriften, welche die Veranstaltung in der geplanten Form nicht ermöglichen und die im Zusammenhang mit dem „Corona-Virus“ (Covid-19-Virus) oder ähnlichen, gefährlichen Krankheitserregern stehen, findet Punkt 5.1 Anwendung und behält seine Gültigkeit. Eine Ausnahme besteht aus Kulanz seitens des Trauredners, wenn der Auftraggeber in Absprache mit dem Trauredner rechtzeitig, d.h. mindestens 12 Wochen vorher einen neuen, beiderseitig passenden Veranstaltungstermin findet. In diesem Fall kann die Ausfallgage auf Kulanzbasis vom Trauredner ganz oder teilweise angerechnet werden. Wird kein beiderseitig passender, neuer Veranstaltungstermin gefunden, behält Punkt 5.1. seine Gültigkeit und findet Anwendung.

5.4 Absage oder Abbruch der Darbietung des Trauredners aus anderen Gründen:

Sollte die Darbietung des Trauredners aus anderen Gründen entfallen, die der Trauredner zu verantworten hat, so wird der Auftraggeber von der Gagenzahlung und allen sonstigen Leistungen befreit. Etwaige bereits gezahlte Beträge werden zurückerstattet. Ist der Trauredner aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Trauredner bemüht sich in Absprache und Kooperation mit dem Auftraggeber, einen gleichwertigen Ersatz zu organisieren. Der Trauredner trägt hierfür keine Differenzkosten. Sollte die vereinbarte Leistung seitens des Trauredners verweigert oder abgebrochen werden aufgrund des Ignorierens oder/und der Verweigerung der Einhaltung pandemiebedingter, staatlich verordneter Sicherheitsvorschriften (zur Bekämpfung der Pandemie) durch den Veranstalter oder durch den Auftraggeber, wodurch die Gesundheit des Trauredners nebst weiterer Teilnehmer gefährdet wird, so behält Punkt 5.1 seine Gültigkeit und findet Anwendung und die entsprechende Ausfallgage wird ohne jegliche Abzüge fällig. Der Auftraggeber hat daher im Vorfeld der Veranstaltung sicherzustellen und mit dem Veranstalter abzuklären, dass etwaige, am Veranstaltungstag geltende Sicherheitsauflagen befolgt und eingehalten werden.

6) Haftung / Schadensersatz

6.1 Erfüllt der Auftraggeber seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf der Trauredner vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall behält der Trauredner unter den unter 5.1 genannten Bedingungen seinen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Auftragssumme.

6.2 Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Trauredner bei Schäden, die durch Fahrlässigkeit des Trauredners bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.

6.3 Der Auftraggeber haftet für Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums des Trauredners während der Veranstaltung.

7) Urheber und Leistungsschutzrechte

7.1 Video-, Foto- und Tonaufzeichnungen sind nur mit vorheriger Zustimmung gestattet. Führt der Auftraggeber selbst oder durch Dritte Video-, Foto- und Tonaufzeichnungen durch, so hat er dieses Foto-, Film- oder/und Tonmaterial dem Trauredner kostenfrei und zeitnah nach der Veranstaltung (bis 2 Wochen danach) zur Verfügung zu stellen. Ebenso kann der Trauredner bzw. Künstler nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber Video-, Foto- und Tonaufzeichnungen von Dritten erstellen lassen, die er diesem ebenso zur Verfügung stellt.

- 7.2 Der Trauredner und/oder Musiker unterliegt in seinen Darbietungen etwaigen Weisungen (sofern erteilt) des Auftraggebers, jedoch nicht des Veranstalters. Die unter 2.1 genannte Darbietungsform und Inhalte werden im Vorfeld mit dem Hochzeitspaar abgestimmt. Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte von weiteren Personen (weitere Beiträge von Familienmitgliedern, Künstlern oder Rednern) während der gleichen Veranstaltung bedürfen der vorherigen Mitteilung (bis spätestens 1 Woche vor der Trauung) und Absprache zwischen Auftraggeber und Trauredner.
- 7.3 Der Auftraggeber trägt etwaige Gema-Gebühren, sofern diese anfallen sollten, oder - falls er nicht gleichzeitig auch der Veranstalter sein sollte – sorgt er dafür, dass der Veranstalter etwaige Gema-Gebühren trägt.

8) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt.

9) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten wird als Gerichtsstand Mainz vereinbart.

10) Sonstige Bestimmungen

Etwaige sonstige Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Darüber hinaus gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.